



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 22.02.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Max Probiez
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Sechtem Se 11 (Az.: 61 26 01 – Se 11)

Ihr Schreiben vom 22.01.2020: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna

Stellungnahme zum Bebauungsplan Sechtem Se 11:

Der LSV trägt zur geplanten Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs auf einem betriebseigenen Grundstück am Ortsrand von Sechtem (Se 11) um ca. 0,5 ha die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Offenlage vor:

Bedenken und Anregungen:

1. Planungsrechtliche Situation:

Die Betriebserweiterung liegt zurzeit noch im *Außenbereich*. Daher wurde vom Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 beschlossen.

Im **Regionalplan** wird die Erweiterungsfläche als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung* und im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim als *gewerbliche Bauflächen* dargestellt.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

Der **Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim weist für die Erweiterung keine Festsetzungen aus. Die Fläche unterliegt nicht dem Landschaftsschutz.

2. Umweltauswirkungen:

Die Ergebnisse der umfangreichen „*Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), Stufe I: Vorprüfung*“ der *Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht* (30.09.2019) sind für den LSV nachvollziehbar.

Das Plangebiet enthält keine im **Biotopkataster** der LANUV aufgelisteten Biotope und tangiert nicht die nächstgelegenen **Biotopverbundkorridore** VB-K-5107-006 und VB-K-5107-013 (Abb. 7). Das Biotopkataster ergibt „*keine Hinweise auf planungsrelevante Arten*“ (S. 13). *Häufige und weit verbreitete Vogelarten*“ wurden dagegen im Rahmen der Ortsbegehung im Plangebiet registriert (S. 15). Der Gutachter Dipl.-Ing Günter Kursawe schließt planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten „*als Nahrungsgäste oder Durchzügler ... nicht vollständig aus*“. Der LSV teilt die Ansicht des Experten, dass dies aber für die Planung aufgrund der kleinen Fläche in Gewerbegebietsrandlage sowie der Ausweichmöglichkeiten ins benachbarte Landschaftsschutzgebiet keine grundlegende Bedeutung für den Erhalt geschützter Arten hat (S. 17).

Der Gutachter weist darauf hin, dass die Rasenfläche des Erweiterungsgebietes „*am Rand mit 15 lebensraumtypischen Laubbäumen mit mittlerem Baumholz*“ umrahmt wird (S. 3). Die „*Suche nach Nestern, Spechthöhlen, Baumhöhlen und potentiellen Fledermausquartieren*“ bei der Ortsbegehung verlief bei den Gehölzen und der vorhandenen Halle ergebnislos (S. 14).

Der LSV sieht deshalb keinen weiteren **Untersuchungsbedarf** hinsichtlich der Artenschutzprüfung, sollten sich nicht neue Erkenntnisse ergeben.

Unverzichtbar ist allerdings die ausstehende, von der Bornheimer Stadtverwaltung aber angekündigte *Umweltprüfung* und der *Umweltbericht* (Bebauungsplan Se 11 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, 04.11.2019, S. 6 u. 9) zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Der LSV macht seine abschließende Haltung zu dem Vorhaben im weiteren Verfahren von einem **Vollausgleich** für den Eingriff in Natur und Landschaft abhängig.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der LSV begrüßt, dass die Bäume und Sträucher entlang der Grundstücksgrenzen „*erhalten werden sollen*“ (Bebauungsplan Se 11 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, 04.11.2019, S. 5) und regt deren Verdichtung an, um den Gewerbegebietsbereich zur freien Landschaft hin einzugrünen. Die „*vorgesehene Dachbegrünung*“ sollte verbindlich festgeschrieben werden.

Der angekündigte *Freiflächengestaltungsplan* kann erst nach Vorlage bewertet werden (S. 10).

4. Grundwasserschutz:

Auch wenn das Plangebiet in keiner *Wasserschutzzone* liegt, ist dem Grundwasserschutz ein hoher Stellenwert beizumessen, zumal der Betrieb u.a. giftige und ätzende Chemikalien verarbeitet und lagert. Wir regen deshalb an, nicht erst im „*Rahmen der Bauausführung*“ den Grundwasserschutz sicher zu stellen (S. 10), sondern dies bereits im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.